

HVBG-Info 19/1990 vom 23.08.1990, S. 1526 - 1532, DOK 431.11/017-LSG

Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der KV - Urteil des LSG Niedersachsen vom 27.04.1989 - L 4 Kr 4/88

Zum Begriff der "Arbeitsunfähigkeit" im Sinne der Krankenversicherung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 27.04.1989 - L 4 Kr 4/88 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 27.04.1989 - L 4 Kr 4/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Begriff und zur Unterbrechung von Arbeitsunfähigkeit -Arbeitslosmeldung - Arbeitslosengeldbezug - Hinwendung zu neuem Beruf:

- 1. Bei der Arbeitsunfähigkeit handelt es sich um einen Rechtsbegriff dessen Voraussetzung anhand ärztlich erhobener Befunde allein von der Krankenkasse und im Streitfall von den Gerichten festzustellen ist. Für die Beurteilung sind die objektiven Befunde und ihre Auswirkungen auf das körperliche Leistungsvermögen maßgebend. Daß ein Arzt ausdrücklich die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat, ist allein weder erforderlich noch genügend (vgl. BSG vom 24.2.1976 - 5 RKn 26/75 = SozR 2200 § 182 Nr. 12). Das Attest mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hat lediglich die Bedeutung eines medizinischen Gutachtens, das die Grundlage für die über den Krankengeldbezug zu erteilende Entscheidung entweder der Krankenkasse oder des Gerichts bildet (vgl. BSG vom 17.8.1982 - 3 RK 28/81 = SozR 2200 § 182 Nr. 84). Es ist ein frei zu würdigendes Beweismittel; es bedarf aber ggf. der rückschauenden Bestätigung durch den deutschen Kassenarzt oder Vertrauensarzt (vgl. BSG vom 6.9.1978 - 10 RV 59/77 = SozR 2200 § 182 Nr. 39).
- 2. Eine bestehende Arbeitsunfähigkeit wird durch eine Arbeitslosmeldung und den Bezug von Arbeitslosengeld nicht unterbrochen. Soweit sich der Versicherte dazu bereit findet, eine seinem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Tätigkeit aufzunehmen, hat er sich doch keinem neuen Beruf mit der Folge zugewandt, daß die für seinen Krankengeldanspruch maßgebliche Arbeitsunfähigkeit nicht mehr an der früheren Tätigkeit zu messen und daher entfallen wäre (vgl. BSG vom 2.2.1984 8 RK 43/82 = SozR 4100 § 158 Nr. 6). Bei der Bestimmung dieses Begriffs ist somit nur darauf abzustellen, welche Bedingungen das bisherige Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis im wesentlichen geprägt haben und welche ähnlichen, d.h. dem bisherigen Arbeitsverhältnis gleichgearteten Tätigkeiten in Betracht kommen (vgl. BSG vom 15.11.1 984 3 RK 21/83 = SozR 2200 § 182 Nr. 96).

	$^{\circ}$	
_	_	-